

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen für HauseigentümerInnen in Kamp-Lintfort

Präambel

Die Stadt Kamp-Lintfort führt derzeit zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Region voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen. Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Kamp-Lintfort zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Modulfläche von 10 m² für bestehende und/oder neu zu errichtende Ein- oder Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort wird mit Zuschüssen gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer von Ein- und/oder Mehrfamilienhäusern innerhalb von Kamp-Lintfort sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. und des noch folgenden Punktes 9. erfüllt sind, sowie

- Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind
- Die Anträge auf Förderung müssen **vor** Beginn der Maßnahme bei der Stadt Kamp-Lintfort gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme
- Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen

Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview auf der Internetseite (www.kamp-lintfort.de) der Stadt Kamp-Lintfort als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht werden kann.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen
- b) Anträge, die nach dem 31. Dezember 2024 eingereicht werden
- c) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden sind

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 300,00 Euro.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/ Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, klimaschutz@kamp-lintfort.de) oder auf der städtischen Homepage.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Kamp-Lintfort unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens bzw. der Pachtvertrag beizufügen. Die Stadt Kamp-Lintfort behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Kamp-Lintfort entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/ Leistungsnachweises (Punkt 9). Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Kamp-Lintfort übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

9. Leistungsnachweis

Der Baubeginn der Anlage hat spätestens sechs Monate nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein muss.

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, klimaschutz@kamp-lintfort.de) eingereicht werden:

- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll) sowie
- den Kostennachweis (Schlussrechnung) mit Angaben zur Leistung der Anlage (kWpeak), der Art der Module und der Modulfläche (m²) für die Installation der Anlage,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung und
- ein Foto der installierten Anlage.

Sind diese Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer und plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Kamp-Lintfort einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung entscheidet. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Stadt Kamp-Lintfort behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage sowie erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stabsstelle Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Kamp-Lintfort behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Kamp-Lintfort unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(im Original gezeichnet)

Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt